

Sanierung/Unterhaltung der Wirtschaftswege

Roland Thomas, Hauptreferent
Städte- und Gemeindebund NRW

Lüdinghausen, 24. Juni 2010

Auflage 27

Finanzierung des Infrastrukturvermögens „Straßen und Wege“

Erstmalige Herstellung

- Beiträge nach BauGB; §§ 127ff BauGB
- Erschließungsverträge; § 124 BauGB
- Städtebauliche Verträge; § 11 BauGB

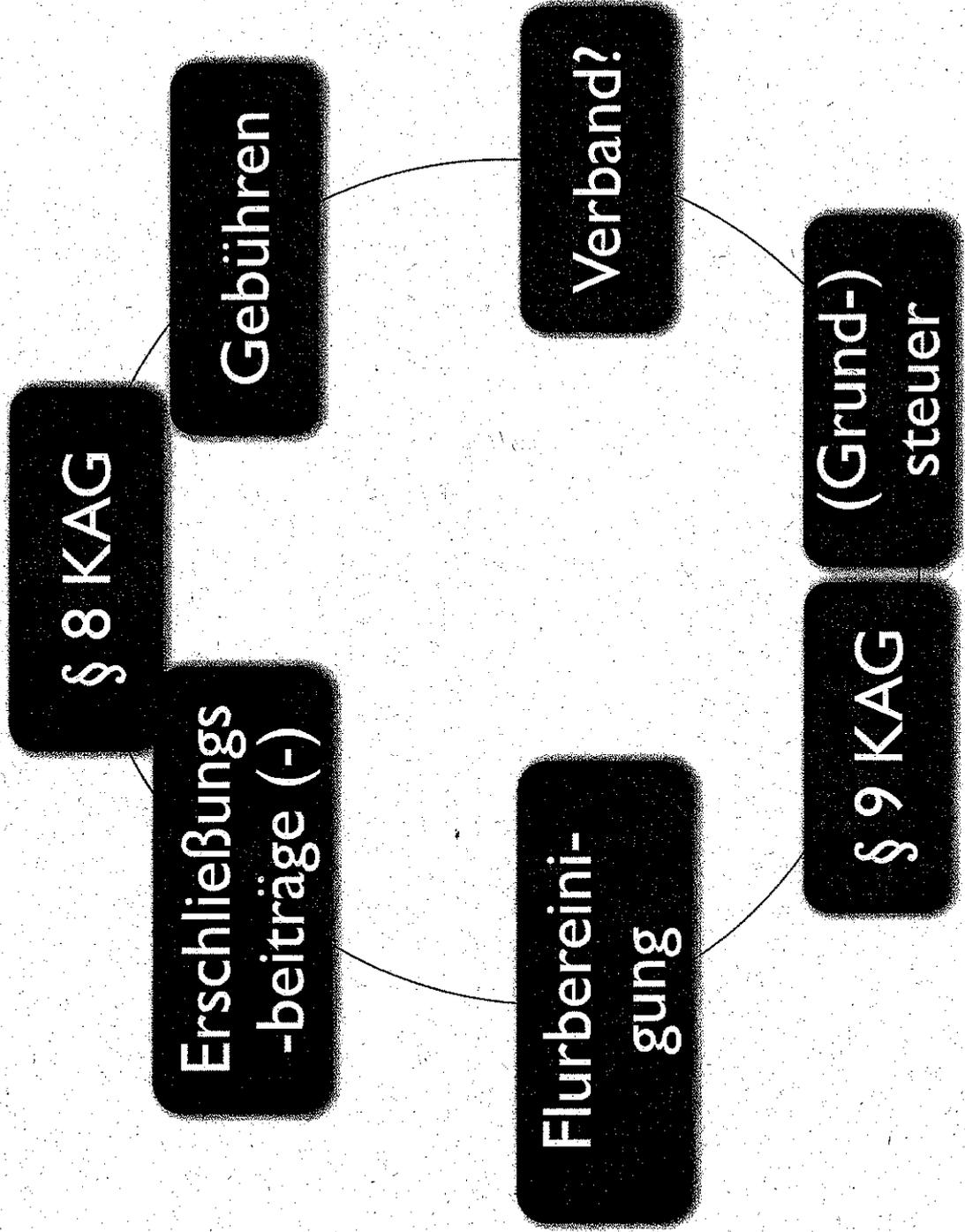
Nochmalige Herstellung

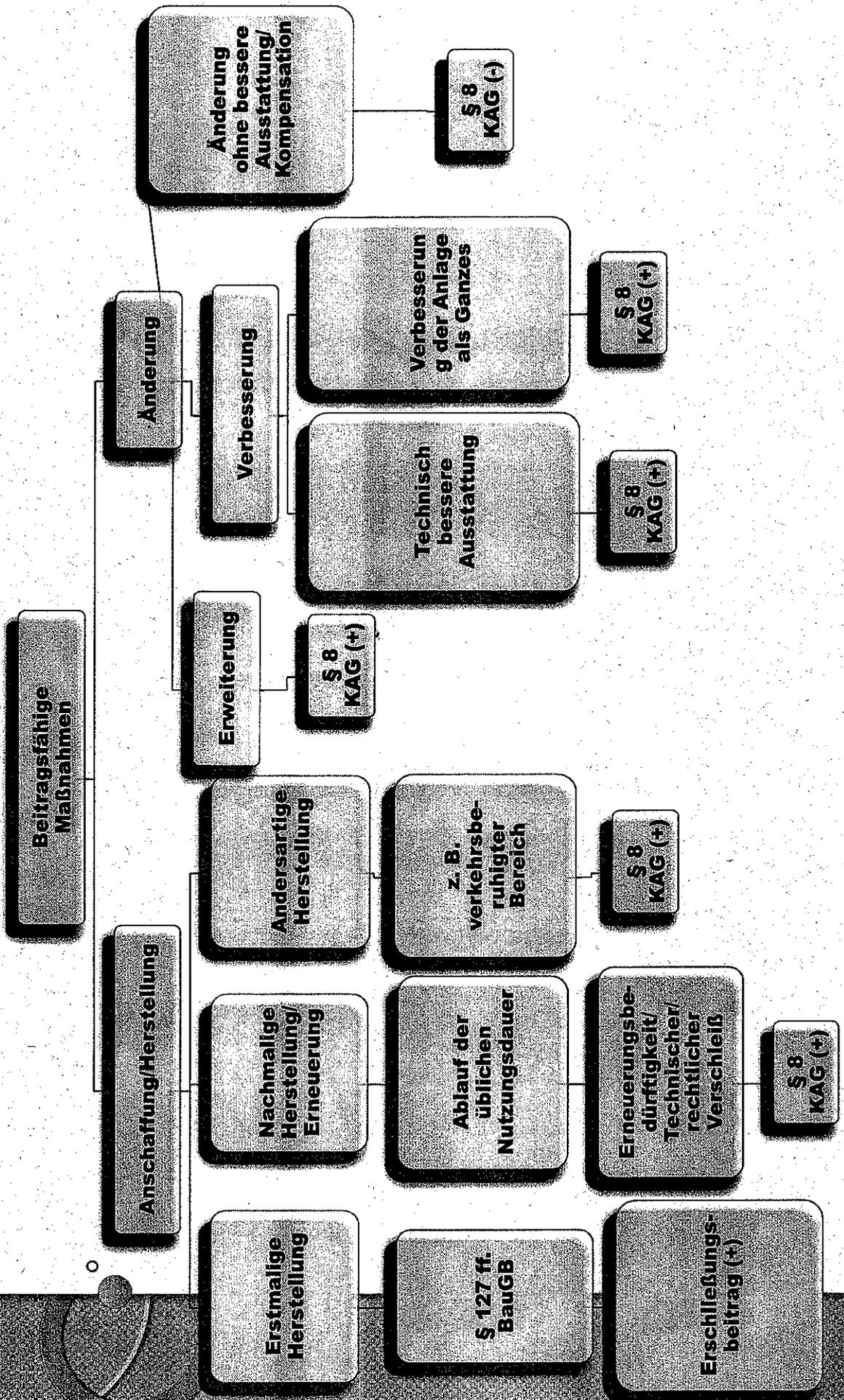
- Ausbaubeiträge; § 8 KAG NRW
- Besondere Wegebeiträge, § 9 KAG NRW

Wegebau- und -unterhaltungsverband?

Finanzierung über Steuern, z. B. Grundsteuer

Finanzierungsmöglichkeiten





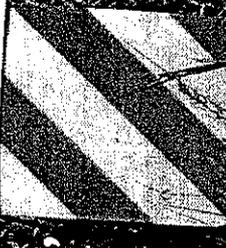
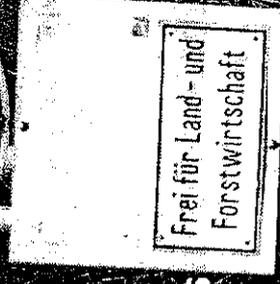
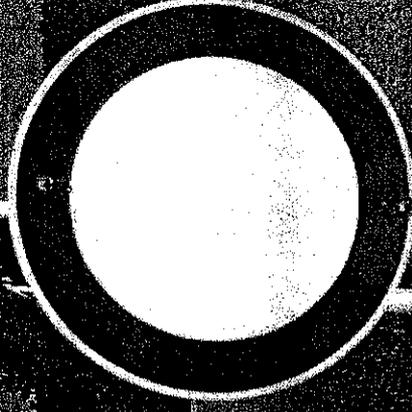
Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG bei Wirtschaftswegen

Gesetzliche Grundlagen

§ 8 KAG NRW – Beiträge

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Beiträge erheben. Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sollen Beiträge erhoben werden, soweit nicht das Baugesetzbuch anzuwenden ist.

(2) Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2, bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen. Sie werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.



Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG bei Wirtschaftswegen

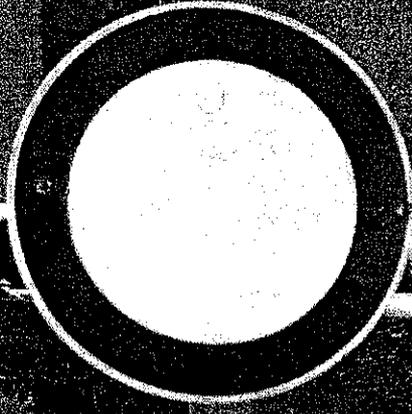
Gesetzliche Grundlagen

§ 8 Abs.3: ... Wenn die Einrichtungen oder Anlagen erfahrungsgemäß auch von der Allgemeinheit ... in Anspruch genommen werden, bleibt bei der Ermittlung des Aufwandes ein dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit oder der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes entsprechender Betrag außer Ansatz;

(6) Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen.

(7) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage, ...

(8) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme ... begonnen worden ist.



Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG bei Wirtschaftswegen

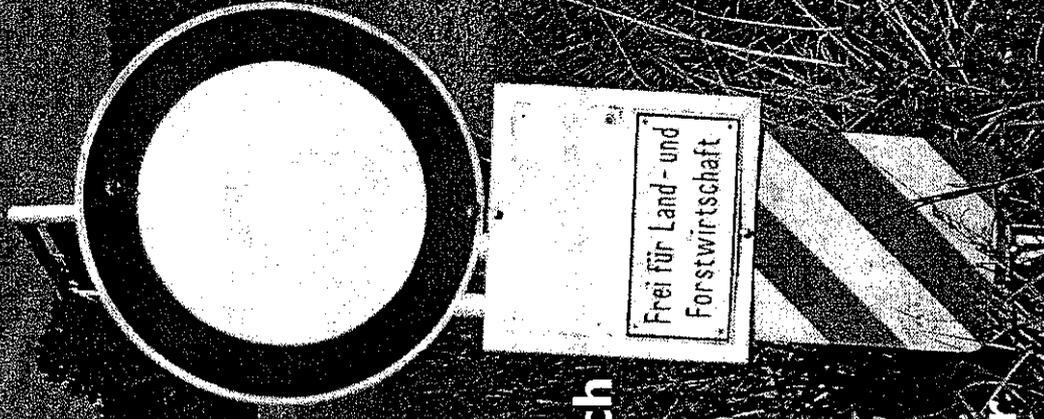
Satzungsrechtliche Grundlagen:

§ 1 Mustersatzung Straßenbaubeiträge

Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die ... erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

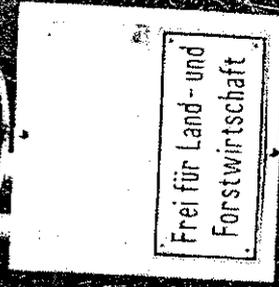


Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG bei Wirtschaftswegen

Zu § 1 Satz 2:

In § 1 wurde ein weiterer Satz eingefügt, der die Wirtschaftswege ausdrücklich erwähnt. Es ist seit OVG NRW, Urt. v. 1. 6. 1977 (II A 1475/75) geklärt, daß Anlagen Gegenstand einer beitragsfähigen Ausbaumaßnahme sein können, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet, wohl aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellt worden sind. Dies ist ausdrücklich für Wirtschaftswege entschieden worden.

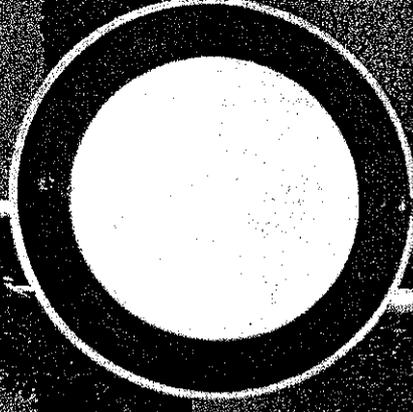
Allerdings muss die beabsichtigte Einbeziehung von solchen Wegen durch einen entsprechenden Zusatz in der Satzung zum Ausdruck gebracht werden, OVG NRW, Urt. v. 28. 2. 1992 (II A 455/89). Die Satzung kann regeln, welche Anlagen beitragsfähig sein sollen, z. B. auch Wirtschaftswege, OVG NRW, Bs. v. 30.6.2003 – 15 B 461/03.



Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG bei Wirtschaftswegen

§ 4 Abs. 3 Mustersatzung

Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 50 - 80 v. H., die anrechenbare Breite wird mit 3,00 m festgesetzt.



Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG bei Wirtschaftswegen

-Mustersatzung StGB von 2003:

-Anliegerwirtschaftsweg,

der überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung damit verbundenen Grundstücke dient - Anteil bis 80 %.

- Hauptwirtschaftsweg,

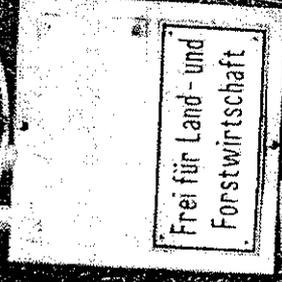
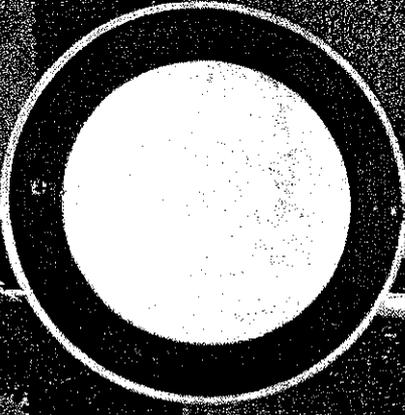
der neben der Erschließung von Grundstücken auch dem Verkehr innerhalb des Außenbereichs dient - Anteil bis 60 %.



Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG bei Wirtschaftswegen

(Gutes) Beispiel: Satzung der Stadt Soest:

- ... h) Hauptverkehrsstraßen im Außenbereich: Straßen außerhalb von Baugebieten oder von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen – Breite 5,5; Anliegeranteil 20%**
- i) Wirtschaftswege: Straßen und Wege im Außenbereich, die der Erschließung angrenzender oder der durch private Zuwegungen damit verbundener Grundstücke dienen und aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellt wurden – Breite 5 m; 60%**



Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG bei Wirtschaftswegen

Beispiel: Satzung der Stadt Soest:

... j) Wirtschaftswege/Radwege: Straßen und Wege im Außenbereich, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung der Gemeinde bereitgestellt wurden,

Der Erschließung angrenzender oder der durch private Zuwegungen damit verbundener Grundstücke dienen und

In überregionale Radwegenetze (z. B. Radverkehrsnetz NRW, Hellweg-Route, Zabel-Route, BahnRadRoute Hellweg-Weser...) eingebunden sind, Breite 5 m, 30%

Rechtlich nicht erforderlich (Fahrräder verschleifen die Straße nicht) – zulässig??



Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG bei Wirtschaftswegen

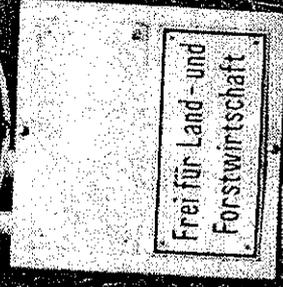
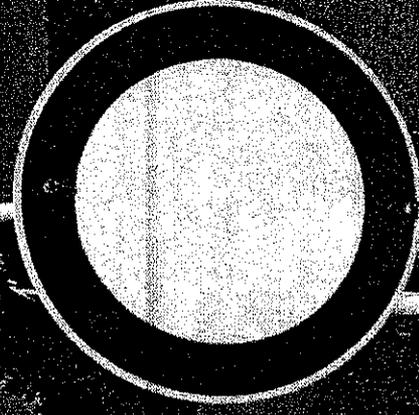
Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

§ 9 KAG – Besondere Wegebeiträge

Mehraufwendungen zu 100% durch den Veranlasser

Beispielsweise bei Windkraftanlagen, Biomassekraftwerken, Steinbrüchen, Auskiesung, Sandabbau, andere Unternehmen im Außenbereich, die bspw. Schwerlastverkehr generieren.

Landwirt benötigt nur Schotterweg, Schwerlastverkehr aufwändigen Straßenausbau.



Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG bei Wirtschaftswegen

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

Grundsteuer A:

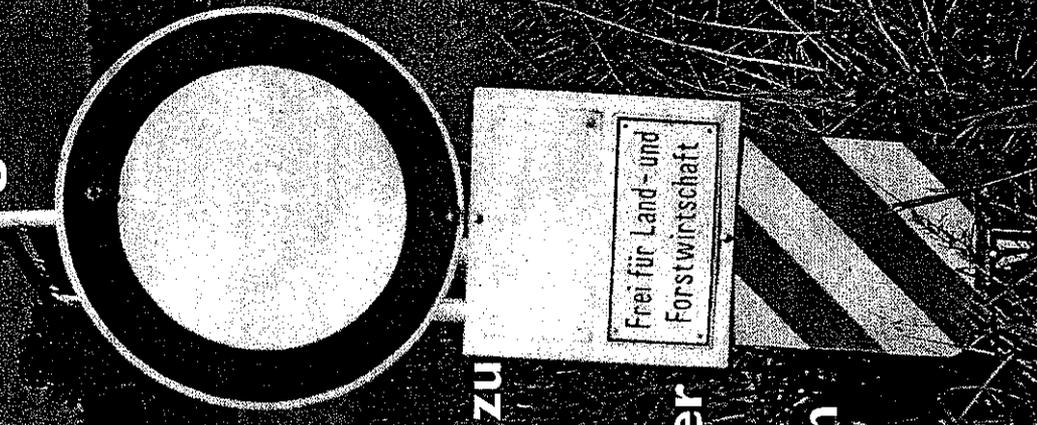
Keine Zweckbindung

Eine Gemeinde kann die Grundsteuer A erhöhen.

Folgen:

- Anlieger an einem Wirtschaftsweg können dennoch zu Gebühren/Beiträgen herangezogen werden, wenn ihr Wirtschaftsweg ausgebaut wird.
- Kein Anspruch der Anlieger auf Mitentscheidung über Ausbau
- Keine Mitentscheidungsrechte der Anlieger über den Ausbaustandard

Keine Kostentransparenz



**Auswirkungen
verschiedener
Refinanzierungs-
instrumente**

